Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 4, 5, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalabgabengesetz – KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 13. September 2023 folgende Archivgebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und Umfang der Inanspruchnahme des Stadtarchivs richten sich nach dessen Benutzungsordnung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle für Leistungen des Stadtarchivs Rostock, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich die geforderte Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (3) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, insbesondere wer Leistungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs. Anfallende Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

- (2) Die Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann einen Vorschuss auf Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.
- (4) Kleinbeträge bis zu einer Gesamtsumme von 10,00 Euro sind bar zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr wird quittiert. Anspruch auf die Ausstellung eines förmlichen Gebührenbescheides besteht für Kleinbeträge nicht.

§ 5 Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren

- (1) Gebühren werden in der Regel nicht erhoben bei einfachen Auskünften (Ziffer 2.1 der Gebührentabelle), bei Benutzungen und Auskünften im Zusammenhang mit Amtshandlungen und bei Benutzungen und Auskünften, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergeben.
- (2) Von der Zahlung der Gebühren nach den Ziffern 1, 4 und 6 der Gebührentabelle sind befreit Bestandsbildnerinnen und Bestandsbildner im Sinne § 1 Abs. 5 der Archivsatzung, sofern es Archivgut betrifft, das bei ihnen entstand und nicht im Auftrage Dritter benutzt wird.
- (3) Eine Ermäßigung der Gebühren nach den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.4 der Gebührentabelle auf 50 von 100 erfolgt für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie für Studierende. Voraussetzung ist, dass das im Stadtarchiv bearbeitete Thema unabdingbarer Bestandteil der schulischen, beruflichen oder akademischen Ausbildung ist. Gegebenenfalls kann das Stadtarchiv dazu eine schriftliche Erklärung der Bildungseinrichtung verlangen.
- (4) Die Gebühren nach Ziffer 6 der Gebührentabelle können auf 50 von 100 ermäßigt oder in besonders begründeten Einzelfällen nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem oder heimatkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder, wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder des Stadtarchivs dient. Darüber entscheidet das Stadtarchiv auf schriftlichen Antrag.
- (5) Eine mögliche Umsatzsteuer und die Erhebung von Auslagen bleiben unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Archivgebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Archiv der Hansestadt Rostock vom 30. Januar 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 vom 27. Februar 2013, außer Kraft.

Rostock, 16. Oktober 2023

Eva-Maria Kröger Oberbürgermeisterin

Anlage

Anlage zur Archivgebührensatzung

Gebührentabelle für Leistungen des Stadtarchivs Rostock

1 Allgemeine Bearbeitungsgebühren

1.1	für die Bearbeitung (Vor- und Nachbereitung) schriftlich übermittelter Reproduktionsaufträge und für die Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen, die einen hohen Aufwand von Arbeitsleistungen erfordern, die nicht unmittelbar mit der Reproduktionsleistung im Zusammenhang stehen, je angefangener Arbeitsviertelstunde 15 Minuten	11,30 €
1.2	für die Bearbeitung von Auskünften zur Qualität und Quantität von Beständen, Bestandsgruppen und Archivalien, je Auftrag	5,60 €
1.3	für die schriftliche Bearbeitung von wissenschaftlichen und genealogischen Anfragen, je Auftrag	5,60 €
1.4	für die Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen mit Spezialtechnik, je Auftrag	22,50 €
1.5	für die Bearbeitung von Anträgen zur Herstellung von Jubiläumszeitungen, je Auftrag	16,90 €
1.6	für Beratungs-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit journalistischen Arbeiten für Printmedien, Online- dienste, Film-, TV-, Rundfunk- und Streaming-Produktionen, je angefange- ner Arbeitsstunde	64,00 €
1.7	für die Versendung von Dateien per Email	2,60 €
1.8	für die Versendung von Dateien auf Speichermedium per Post (inklusive Erwerb eines Speichermediums)	10,60 €
1.9	für Versendung von Materialien per Post oder Kurierdienst	
	bei einem Gesamtgewicht der Sendung von 501 bis 1.000 Gramm	4,85 €
	bei einem Gesamtgewicht der Sendung von 1.001 bis 5.000 Gramm	8,60 €
	(Bei einem Gesamtgewicht der Sendung über 5.000 Gramm werden die entstandenen Auslagen in Rechnung gestellt.)	

2 Gebühren für die Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften

Für 2.2 und für 2.3 zu einer Bearbeitungsgebühr von **5,60 €** je Auftrag (1.2 oder 1.3):

2.1	Beantwortung einfacher Anfragen ohne Hinzuziehung von Literatur und/oder Archivalien (maximaler Aufwand je Auftrag eine Arbeitsviertelstunde 15 Minuten)	gebühren- frei
2.2	Beantwortung von Anfragen zur Qualität und Quantität von Beständen, Bestandsgruppen und Archivalien je angefangener Arbeitsviertelstunde 15 Minuten (maximaler Zeitaufwand je Auftrag eine Arbeitshalbstunde 30 Minuten)	16,00 €

2.3	Beantwortung von wissenschaftlichen und genealogischen Anfragen unter Hinzuziehung von Literatur und/oder Archivalien sowie weiteren	
	Hilfsmitteln je angefangener Arbeitshalbstunde 30 Minuten (maximaler	
	Zeitaufwand je Auftrag zwei Arbeitsstunden - 120 Minuten)	32,00 €

3 Gebühren für die Bereitstellung von Kopien von Personenstandsdokumenten

Zu einer Bearbeitungsgebühr von **5,60** € je Auftrag (1.3) oder **11,30** € je Auftrag (1.1):

3.1	für die Herstellung einer Kopie	2,60 €
3.2	für die Beglaubigung einer Kopie	5,35 €
3.3	für Recherchen des Archivpersonals nach Registernummern von Perso- nenstandsdokumenten durch schriftlichem Auftrag oder im Lesesaal	8,00 €

4 Gebühren für die Herstellung von einfachen Kopien auf Papier oder als Scan im PDF-Format

Für 4.1 und 4.2 ggf. zu einer Bearbeitungsgebühr von **11,30** € je Auftrag (1.1), für 4.3 zu einer Bearbeitungsgebühr von **16,90** € je Auftrag (1.5):

4.1	je Seite im Vorlageformat bis DIN A4	0,80 €
4.2	je Seite im Vorlageformat (größer DIN A4) bis DIN A3	1,00 €
4.3	je Seite einer historischen Zeitungsausgabe des Rostocker Anzeigers, der Landeszeitung oder der Ostseezeitung (Arbeitskopie auf Papier im DIN A3-Format)	5,40 €
4.4	für das Recht der Herstellung von Scans von Mikroformen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (soweit vorliegend und für die Benut- zung geeignet) mittels elektronischer Lesegeräte des Stadtarchivs, in- klusive ihrer Speicherung auf eigenen Medien oder Versendung via In- ternet, je angefangener Kalenderwoche	5,00 €

5 Gebühren für die Herstellung von digitalen Fotoaufnahmen oder hochwertigen und überformatigen Scans mit Spezialtechnik*

für 5.2 und 5.3 zu einer allgemeinen Bearbeitungsgebühr von **22,50 €** je Auftrag (1.4):

5.1	Fotos und Ansichtskarten aus den Beständen 3.2, 3.5 und 3.18.1 je Stück	2,60 €
5.2	Formatvorlage bis A2, je Aufnahme	5,60 €
5.3	Urkunden- und Siegelfotos, je Aufnahme	11,30 €

^{*}Es werden nur Formate bis Formatvorlage A1 bearbeitet.

6 Erwerb des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von Abbildungen von Archiv-, Bibliotheksund Sammlungsgut (Erwerb der Verwertungsrechte)

6.1.1	für den Einsatz in Printmedien bei einer Auflagenhöhe bis zu 1.000 Exemplaren, je Bild, Seite oder Stück	10,00 €
6.1.2	für den Einsatz in Printmedien bei einer Auflagenhöhe von mehr als 1.000 Exemplaren, je Bild, Seite oder Stück	30,00 €
6.2	für den Einsatz im Internet, je Bild, Seite oder Stück	30,00€
6.3	für den Einsatz in Film-, TV-, Rundfunk- oder Streaming-Produktionen, je Produktion, je Bild, Seite oder Stück	45,00 €
6.4	für die Gestaltung von Souvenirs und Devotionalien, je Bild, Seite oder Stück	45,00 €

7 Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen und sonstige Gebühren

7.1	Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Stadtarchivs, die nicht unmittelbar archivischen Zwecken dienen (Sonderveranstaltungen) kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden. je Person und Veranstaltung	kostenfrei
7.2	Für andere, in der Satzung nicht erfasste zusätzliche Leistungen kann das Archiv eine dem Aufwand entsprechende Gebühr erheben.	

- 1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 13. September 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 16. Oktober 2023

Eva-Maria Kröger Oberbürgermeisterin